



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. März 2014 – *Consejería de Infraestructuras y Transporte de la Generalitat Valenciana und Iberdrola Distribución Eléctrica*

(Rechtssache C-300/13)

„Vorabentscheidungsersuchen — Richtlinie 85/337/EWG — Beurteilung der Auswirkungen bestimmter Vorhaben auf die Umwelt — Errichtung bestimmter Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie — Erweiterung einer Umspannanlage — Vorhaben, das keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt“

Umwelt — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Richtlinie 85/337 — Geltungsbereich — Erweiterung einer Umspannanlage — Ausschluss außer im Fall der Erweiterung in Zusammenhang mit der Errichtung von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie — Prüfung durch das nationale Gericht (Richtlinie 85/337 des Rates in der durch die Richtlinie 97/11 geänderten Fassung, Anhang I Nr. 20 und Anhang II Nr. 3 Buchst. b) (vgl. Rn. 21, 25-30 und Tenor)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen – Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana – Auslegung von Anhang I Nr. 20 und Anhang II Nr. 3 Buchst. b der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 97/11/EG (ABl. L 73, S. 5) geänderten Fassung – Bau von Freileitungen mit einer Spannung von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km – Begriff – Vorhaben zur Erweiterung einer Umspannanlage unabhängig von der bestehenden Freileitung – Nationale Regelung, nach der dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt

Tenor

Die Bestimmungen von Anhang I Nr. 20 und Anhang II Nr. 3 Buchst. b der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass ein Vorhaben wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, das nur die Erweiterung einer Umspannanlage betrifft, nicht als solches unter die von diesen Bestimmungen erfassten Vorhaben fällt, sofern diese Erweiterung nicht in Zusammenhang mit der Errichtung von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie steht, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.